



**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJDP
Bundesamt für Migration BFM**

[BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern](#)

Rundschreiben betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes

(Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)

An die :

- für die Einbürgerung zuständigen kantonalen Behörden
- schweizerischen Vertretungen im Ausland

Ort, Datum : Bern-Wabern, 23. Juni 2005

BFM-Nr. : 01-000 / Gam

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Oktober 2003 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) betreffend den Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren verabschiedet.

Gegen diese Gesetzesänderung wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, sie auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Wir werden Ihnen im Folgenden die Änderungen näher darlegen und dabei auch darauf eingehen, welche Auswirkungen sie auf die Arbeit der Kantone sowie der schweizerischen Auslandsvertretungen haben.

1. Hintergrund der aktuellen Revision

Wir möchten vorerst den Zusammenhang zu den beiden am 26. September 2004 abgelehnten Vorlagen herstellen. Bei diesen ging es um die verfassungsmässigen Grundlagen einerseits für eine erleichterte Einbürgerung ausländischer Jugendlicher der zweiten Generation, andererseits für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt für Personen der dritten Generation. Die beiden auf diesen Verfassungsänderungen basierenden Gesetzesvorlagen lagen im Zeitpunkt der Abstimmung bereits vor, doch wurden sie als Folge der Ablehnung der beiden Verfassungsvorlagen hinfällig.



In der Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001 war zusätzlich zu den erwähnten Vorlagen noch eine weitere Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes enthalten, welche keine vorgängige Revision der Bundesverfassung erforderte. Dabei ging es in erster Linie um den Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, um die Einführung von kostendeckenden Gebühren bei der ordentlichen Einbürgerung sowie um das Beschwerderecht.

Das Parlament klammerte schliesslich das Beschwerderecht aus der Gesetzesrevision aus, dies als Folge von zwei Urteilen des Bundesgerichts im Sommer 2003, worin Urnenabstimmungen über Einbürgerungen grundsätzlich als verfassungswidrig und Beschwerden an das Bundesgericht wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes als zulässig erklärt wurden.

Das Beschwerderecht ist somit nicht Gegenstand der bevorstehenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes, weshalb in diesem Rundschreiben auf dieses Thema nicht näher eingegangen wird. Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zu einer parlamentarischen Initiative hatten die Kantone im Frühjahr 2005 Gelegenheit, sich zu diesem Thema separat zu äussern.

Ebenfalls kein Thema dieser Revision ist die Herabsetzung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen. Hierzu war eine Regelung in der Gesetzesvorlage zur zweiten Ausländergeneration enthalten, welche jedoch als Folge der Ablehnung der Verfassungsvorlage hinfällig wurde.

2. Die wichtigsten Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Kantone

Nur noch kostendeckende Gebühren

Die wichtigste Neuerung stellt zweifellos die Regelung dar, wonach Kantone und Gemeinden ab dem 1. Januar 2006 für Entscheide über ordentliche Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen. Die Kantone und Gemeinden werden ihre Gesetze und Verordnungen entsprechend anpassen müssen. Die Kantone kennen das Prinzip der Kostendeckung bereits aus anderen Rechtsbereichen. Der Bund ist für die Regelung des kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahrens und damit auch für die Ausgestaltung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühren nicht zuständig. Er verzichtet ebenfalls darauf, kantonale und kommunale Höchstgebühren festzusetzen. Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich unter den Darlegungen zum neuen Artikel 38.

Per 1. Januar 2006 wird der Bund auch die Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz ändern und seine Gebühren für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie über erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen neu festsetzen. Dabei wird er auch eine Anpassung derjenigen Gebühren vornehmen, welche den Kantonen für die Erstellung von Erhebungsberichten sowie die Kontrolle der zivilstandsrechtlichen Verhältnisse von im Ausland wohnenden Gesuchstellern zustehen. Mit einer Verabschiedung der neuen Gebührenverordnung



durch den Bundesrat ist im Herbst 2005 zu rechnen; die Kantone werden anschliessend über die beschlossenen Änderungen informiert werden.

Weitere Änderungen betreffen vor allem den Bund

Die meisten weiteren Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes beziehen sich auf erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen, für welche der Bund zuständig ist. Dabei geht es in erster Linie um Erleichterungen des Bürgerrechtserwerbs für Personen schweizerischer Herkunft. In der Folge dieser Änderungen wird den Kantonen kein Mehraufwand entstehen. Da die betroffenen Personen meistens im Ausland wohnhaft sind, wird in der Mehrheit der Fälle kein kantonaler Erhebungsbericht, sondern nur die Kontrolle der zivilstandsrechtlichen Verhältnisse nötig sein.

Was ändert sich für die Zivilstandsbehörden?

Für die Zivilstandsbehörden ergibt sich als wichtige Neuerung, dass ausserhalb der Ehe geborene Kinder schweizerischer Väter das Schweizer Bürgerrecht ab 1. Januar 2006 automatisch mit der Begründung des Kindesverhältnisses erwerben (Art. 1 Abs. 2).

Zudem entfällt inskünftig die Unterscheidung zwischen Schweizerinnen, welche das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung und solchen, welche es durch Heirat erworben haben (Art. 1 Abs. 1, Aufhebung von Art. 57a und 58b).

3. Die wichtigsten Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die schweizerischen Vertretungen im Ausland

Mehr Personen als bisher werden vom Ausland aus die erleichterte Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung beantragen können

Etwas mehr als 2'000 Personen, welche 2004 erleichtert eingebürgert oder wieder eingebürgert wurden, hatten ihren Wohnsitz im Ausland. Die entsprechenden Gesuche wurden alle bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingereicht. Die bevorstehende Revision wird dazu führen, dass sich der Personenkreis, welcher auch bei Wohnsitz im Ausland die erleichterte Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung beantragen kann, erheblich vergrössern wird.



4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung

Keine Unterscheidung mehr zwischen „Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung“ und „Schweizerinnen durch Heirat“

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;

Nach dem noch bis Ende 2005 geltenden Recht erwirbt das Kind einer Schweizerin, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, seit dem 1. Juli 1985 in allen Fällen automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht. Für das Kind einer Schweizerin, welche das Schweizer Bürgerrecht seinerzeit automatisch durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hatte, besteht seit erwähntem Datum eine Sonderregelung. Das Kind aus der nachfolgenden Ehe einer solchen Schweizerin mit einem Ausländer kann danach das Schweizer Bürgerrecht nur erwerben, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird (Art. 57a). Stammt das Kind einer Schweizerin durch Heirat hingegen aus einer ausserehelichen Beziehung, erwirbt es nach geltendem Recht das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt (Art. 1 Abs. 1 Bst. b).

Per 1. Januar 1992 wurde Artikel 2, wonach die Ausländerin auf Grund der Heirat mit einem Schweizer Bürger dessen Bürgerrecht erwarb, aufgehoben. Die erwähnte Sonderregelung für ihre Kinder hat dadurch den Charakter einer übergangsrechtlichen Bestimmung angenommen und immer mehr an Bedeutung verloren. Das neue Recht gibt diese eher künstliche Unterscheidung zwischen „Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung“ sowie „Schweizerinnen durch Heirat“ auf. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen gibt. Diese Änderung ist um so mehr gerechtfertigt, als etliche der betroffenen Personen inzwischen seit langer Zeit in der Schweiz leben und ohnehin die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllen würden.

Die Aufhebung der Sonderregelung für Schweizerinnen durch Heirat und ihre Kinder hat zur Folge, dass der geltende Artikel 58b, welcher solchen Kindern die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung gewährte, gestrichen werden kann. Neu werden somit Kinder, welche nach dem bisherigen Artikel 58b ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen konnten, wie die Kinder einer Schweizerin, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hatte, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwerben (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Wurden die Kinder vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren, findet auf sie die grosszügigere Bestimmung



von Artikel 58a Anwendung. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kommentar zu Artikel 58a.

Fallen gelassen wird ebenfalls die Sonderbehandlung ehemaliger Schweizerinnen durch Heirat bei der Wiedereinbürgerung (Art. 58; vgl. Kommentar zu dieser Bestimmung).

Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters erwirbt mit der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht

Artikel 1 Absatz 2

² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Seit dem 1. Juli 1992 gibt es für ausserhalb der Ehe geborene Kinder eines schweizerischen Vaters die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 31. Die Voraussetzungen dieses Artikels sind nicht streng; so genügt es beispielsweise, dass das Kind dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweist, dass es seit einem Jahr in Hausgemeinschaft mit ihm lebt oder dass es seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Die Praxis ist in Anlehnung an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch weiter gegangen und hat bereits die Gesuchstellung durch den Vater als genügende Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung angesehen. Nach Vollendung des 22. Altersjahres ist die erleichterte Einbürgerung immer noch möglich, wenn das Kind insgesamt drei Jahre in der Schweiz wohnhaft war und seit einem Jahr hier wohnt.

Verschiedene Staaten wie etwa Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland und Schweden sehen einen direkten Erwerb der Staatsangehörigkeit des anerkennenden Vaters vor. Auch die Schweiz hat sich nun diesen Staaten angeschlossen.

Der Bürgerrechtserwerb erfolgt, wenn der schweizerische Vater sein Kind vor dessen Mündigkeit anerkennt und dadurch ein volles Kindesverhältnis begründet, das in den schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragen werden kann, oder wenn das Kindesverhältnis durch ein Vaterschaftsurteil begründet wird. Mit der Neuregelung wird die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder vollständig hergestellt.



4.2. Der Begriff der „engen Verbundenheit mit der Schweiz“

Ausgangslage

Nach der bisherigen Regelung konnten ausländische Ehepartner von Schweizern sowie ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter bei Wohnsitz im Ausland unter anderem dann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden waren. Der Begriff der „engen Verbundenheit“ wurde vom Bundesamt für Migration in den letzten Jahren recht grosszügig ausgelegt, insbesondere dann, wenn es um Gesuche von Kindern aus der Ehe einer Schweizerin ging (Art. 58a). Bei Gesuchen ausländischer Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern war die Praxis in den letzten Jahren etwas strenger.

Die Interpretation dieses Begriffs ist in der Praxis nicht einfach. Der Bund verfügt in diesen Fällen über einen Auslegungsspielraum. Es kommt daher auch vor, dass vereinzelt Kantone und Auslandvertretungen mit unserer Praxis nicht einverstanden sind und sie als zu grosszügig erachten.

Mit der Revision gibt es neu diverse zusätzliche Bestimmungen (Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 31b Abs. 1, Art. 58c Abs. 2), welche bei Wohnsitz im Ausland ebenfalls eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei enger Verbundenheit mit der Schweiz zulassen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wird dazu führen, dass das Bundesamt für Migration inskünftig den Begriff der engen Verbundenheit nach einheitlicheren Kriterien und insgesamt mit grösserer Zurückhaltung auslegen wird als bisher. Im Folgenden wird die bisherige und die künftige Praxis kurz dargelegt.

Die bisherige Praxis

Nach der aktuellen Praxis des Bundes wird eine enge Verbundenheit im typischen Fall dann bejaht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- Ferien in der Schweiz verbringt;
- enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen unterhält;
- enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen (insbesondere Angehörigen und Bekannten des schweizerischen Ehegatten) hat; und
- sich in einer schweizerischen Landessprache oder in einem Dialekt verständigen kann.

Diese Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Sind nur einzelne dieser Bedingungen erfüllt, können trotzdem Hinweise auf eine genügende Verbundenheit mit unserem Land bestehen. Zudem können noch andere Elemente wie z.B. eine lange Ehedauer oder gemeinsame Kinder, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen, mit berücksichtigt werden.

An die enge Verbundenheit mit der Schweiz wurden bisher bei Gesuchen nach Artikel 58a (ausländische Kinder schweizerischer Mütter) weniger hohe Anforderungen gestellt als bei Gesuchen nach Artikel 28 (ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und



Schweizern). Die enge Verbundenheit wurde bisher so grosszügig wie vom Gesetz her möglich interpretiert. In Zweifelsfällen - z.B. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz nie besucht hatte, jedoch in einer Auslandschweizervereinigung in Übersee mitmachte - waren die Voraussetzungen in der Regel erfüllt.

Die neue Praxis

Neu ist eine erleichterte Einbürgerung nicht nur bei Gesuchen nach Artikel 28 und 58a, sondern auch bei solchen nach Artikeln 31b Absatz 1 und 58c Absatz 2 möglich. Zudem ist bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch die Wiedereinbürgerung nach Artikel 21 Absatz 2 und 23 Absatz 2 möglich.

Die neue Gesetzgebung gewährt einem grösseren Personenkreis als bisher die Möglichkeit, auch bei Wohnsitz im Ausland bei enger Verbundenheit mit der Schweiz das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Unter diesen Umständen sollte der Begriff der engen Verbundenheit in Bezug auf alle Bestimmungen, in denen er vorkommt, weitgehend gleich interpretiert werden. Eine Sonderbehandlung für ausländische Kinder von Schweizerinnen, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erscheint aus heutiger Sicht auch deshalb nicht mehr gerechtfertigt, weil es sich dabei um Personen handelt, die vor dem 1. Juli 1985 geboren wurden, und seither Gelegenheit hatten, das Schweizer Bürgerrecht auf Grund der bisherigen Praxis zu erwerben.

Auch bei der neuen Praxis ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der engen Verbundenheit mit der Schweiz um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, der nicht lückenlos umschrieben werden kann. Folgende Kriterien, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen, deuten jedoch auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hin:

- in der Schweiz verbrachte Ferien und andere Aufenthalte;
- Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen;
- Kontakte zu Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen;
- Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern;
- Tätigkeit für ein schweizerisches Unternehmen oder eine Organisation im In- oder Ausland;
- Fähigkeit, sich in einer schweizerischen Landessprache oder einem schweizerischen Dialekt zu verständigen.
- Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geographie und politisches System der Schweiz.

Normalerweise kann eine enge Verbundenheit mit der Schweiz jedoch nur dann bejaht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz regelmässig besucht (oder wenigstens mehrmals besucht hat) und zudem noch mehrere Referenzpersonen angeben kann, welche die enge Verbundenheit mit der Schweiz bestätigen. Ist dies nicht der Fall, müssen andere Verbundenheitskriterien in erhöhtem Masse vorhanden sein.

Nach wie vor muss jedoch eine Gesamtwürdigung der Umstände erfolgen. Grosse Distanzen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat und damit verbundene



Schwierigkeiten der Kontaktnahme mit der Schweiz können zu Gunsten der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. So sind z.B. Personen aus Südamerika oft finanziell nicht in der Lage, sich eine Reise in die Schweiz zu leisten. In solchen Fällen müssen deshalb andere Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hindeuten, insbesondere regelmässige briefliche Kontakte zu in der Schweiz wohnhaften Personen, Besuche derselben bei der Bewerberin oder dem Bewerber, gute Sprachkenntnisse, regelmässige Kontakte zu Auslandschweizerorganisationen und –kreisen, Interesse für das Geschehen in der Schweiz sowie geografische und politische Grundkenntnisse über unser Land.

Anpassung der Formulare / Fragebogen

Das Bundesamt für Migration wird seine Formulare anpassen und diejenigen Fragen, welche für die Beurteilung der engen Verbundenheit mit der Schweiz wichtig sind, in einem speziellen Fragebogen aufführen. Wir ersuchen die schweizerischen Vertretungen im Ausland darum, anlässlich des persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Wahrheitsgehalt der im Fragebogen gemachten Angaben so gut wie möglich zu überprüfen und dem Bundesamt für Migration in einem Dienstvermerk entsprechende Angaben zu machen. In grenznahen Gebieten (z.B. Stuttgart, Freiburg, Mülhausen, Mailand) kann wie bisher ausnahmsweise auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden, sofern genügend Elemente auf eine enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz hinweisen.

Antrag des Kantons auf Ablehnung eines Gesuches

Die Artikel 25 und 32 des Bürgerrechtsgesetzes sehen vor, dass der Kanton vor einer Wiedereinbürgerung oder einer erleichterten Einbürgerung angehört wird. Immer mehr Kantone haben in den letzten Jahren auf dieses Anhörungsrecht verzichtet, was generell zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt hat.

Als Folge des Anhörungsrechts ergibt sich, dass die Kantone dem Bundesamt für Migration die Gutheissung oder Abweisung eines Gesuches beantragen können. Wir bitten dabei die Kantone um Verständnis dafür, dass wir bei unseren Entscheiden zu erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen nicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Kantone Rücksicht nehmen können, sondern eine Praxis anwenden müssen, welche für die gesamte Schweiz gilt. Ist eine kantonale Behörde hiermit nicht einverstanden, hat sie die Möglichkeit, einen positiven Entscheid des Bundesamtes für Migration an den Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements weiter zu ziehen. Gegen einen negativen Entscheid des EJPD kann schliesslich eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ergriffen werden.

Stellt eine kantonale Behörde einen negativen Antrag, werden wir wie bisher - sofern die Voraussetzungen für einen positiven Entscheid erfüllt sind - diesem eine Notiz mit unserer Begründung für den positiven Entscheid beilegen oder den Kanton mit einem separaten Schreiben über die Gründe für den positiven Entscheid orientieren.



Antrag der schweizerischen Auslandvertretung auf Ablehnung eines Gesuches

Beantragt eine schweizerische Auslandvertretung dem Bundesamt für Migration die Ablehnung eines Gesuches, so überprüft dieses die entsprechenden Argumente. Auch hier kann es jedoch bei seinen Entscheiden nicht auf unterschiedliche Haltungen einzelner Vertretungen Rücksicht nehmen, sondern muss eine für die ganze Schweiz einheitliche Praxis anwenden.

Die schweizerischen Auslandvertretungen liefern dem Bund wichtige Angaben, auf die wir genauso angewiesen sind wie auf die Erhebungsberichte der Kantone bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Informationen der Auslandvertretungen werden im Gegensatz zu den Berichten der Kantone jedoch nahezu immer noch ergänzt durch Angaben von Referenzpersonen, welche wir noch zusätzlich einholen. So ist es gut möglich, dass ein Gesuch auf Grund der Angaben der Vertretung zwar abgelehnt werden müsste, wegen der positiv ausgefallenen Referenzen jedoch schliesslich gut geheissen wird. Die betroffene Vertretung kann somit den Eindruck haben, das Bundesamt für Migration hätte seine Einwände gegen das Gesuch zu wenig berücksichtigt, da sie ja keine Kenntnis über die eingeholten Referenzauskünfte hat.

Wir werden deshalb bei einer negativen Beurteilung durch die Vertretung jeweils dann, wenn wir auf Grund der gesamten Umstände das Gesuch trotzdem positiv entscheiden, unserer Entscheidkopie für die Vertretung ein Beiblatt mit einer kurzen Begründung (nötigenfalls mit Kopien der Referenzschreiben) beilegen.



4.3. Wiedereinbürgerung

Wiedereinbürgerung, Grundsatz: Beachten der schweizerischen Rechtsordnung

Artikel 18

¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber: c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

Nach dem bisher geltenden Artikel 18 ist die Wiedereinbürgerung u.a. dann nicht möglich, wenn jemand "der Wiedereinbürgerung offensichtlich unwürdig ist". Dies war nach der bisherigen Praxis dann der Fall, wenn jemand schwerwiegende strafbare Handlungen begangen hatte, die auch in der Schweiz mit einer längeren Freiheitsstrafe geahndet wurden. Das Kriterium der "offensichtlichen Unwürdigkeit" wird nun ersetzt durch dasjenige des "Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung", wie es bereits bei der ordentlichen (Art. 14) sowie bei der erleichterten Einbürgerung (Art. 26) vorgesehen ist. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Ungleichbehandlung von Personen, welche auf Grund der Wiedereinbürgerung, und von solchen, welche durch die auf der Abstammung beruhenden erleichterten Einbürgerung das Schweizer Bürgerrecht erwerben, aufgehoben werden soll.

Bei Wohnsitz im Ausland ist das Erfordernis des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung "sinngemäss" anzuwenden (Art. 18 Abs. 2). Es wird deshalb in diesen Fällen wie auch bei den erleichterten Einbürgerungen jeweils - sofern erhältlich - ein Strafregisterauszug des ausländischen Aufenthaltsstaates verlangt. Liegt ein Straftatbestand vor, der auch in der Schweiz zu einer derartigen Verurteilung führen würde, dass eine Wiedereinbürgerung nicht möglich wäre, ist die Voraussetzung des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllt.

Wiedereinbürgerung nach Verwirkung des Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland bei enger Verbundenheit auch nach Ablauf von zehn Jahren

Artikel 21 Absatz 2

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden, so kann sie oder er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

Wer das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt im Ausland gemäss Artikel 10 Absatz 1 im Alter von 22 Jahren verwirkt hat, kann nach dem geltenden Artikel 21 Absatz 1 während zehn Jahren (bis zum 32. Altersjahr) ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Nach dem 32. Altersjahr kann er nach dem geltenden Artikel 21 Absatz 2 nur dann wieder eingebürgert werden, wenn er seit drei Jahren in der Schweiz wohnt.



Die Bestimmung des neuen Rechts beseitigt eine Ungleichbehandlung von Kindern eines schweizerischen Vaters gegenüber Kindern einer schweizerischen Mutter, die mehr als 32 Jahre alt sind. Falls die Kinder der schweizerischen Mutter gemäss Artikel 58a ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, ist kein dreijähriger schweizerischer Wohnsitz, sondern bloss eine enge Verbundenheit mit der Schweiz erforderlich. Auch für Kinder schweizerischer Väter ist in Zukunft lediglich die enge Verbundenheit mit der Schweiz Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung. Zudem erlaubt die Gesetzesänderung Personen, welche bereits einmal Schweizer Bürger waren und älter als 32 Jahre sind, den ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern, welche im Ausland wohnhaft sind, gleich zu stellen, indem ihnen bei enger Verbundenheit mit unserem Land der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ebenfalls ermöglicht wird.

Die Wiedereinbürgerung nach der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Artikel 23 Absatz 2

² Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Nach dem heute geltenden Artikel 23 kann jemand, der aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt.

Normalerweise stellen nur diejenigen Personen ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht, welche als Voraussetzung für den Erwerb oder die Beibehaltung einer anderen Staatsangehörigkeit nach der Gesetzgebung dieses Staates auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten müssen. Die Schweiz selber bekämpft das Doppelbürgerrecht seit 1992 nicht mehr. Viele andere ausländische Staaten kennen eine analoge Regelung.

Staaten können Ihre Haltung gegenüber dem Doppelbürgerrecht ändern. Als Beispiel sei Italien erwähnt. Dort mussten bis 1998 Schweizerinnen und Schweizer, welche zur Ausübung ihres Berufes (z.B. als Arzt oder Lehrerin) auf die italienische Staatsangehörigkeit angewiesen waren, als Voraussetzung zu deren Erwerb auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Seither ist die Einbürgerung in Italien nicht mehr an die Aufgabe des Schweizer Bürgerrechts geknüpft. Ehemalige Schweizerinnen und Schweizer, die vor 1998 auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten mussten und immer noch in Italien leben, haben aber nach geltendem Recht keine Möglichkeit der Wiedereinbürgerung. Im Ausland wohnende Personen, welche auf Grund der Bekämpfung des Doppelbürgerrechts auf das Schweizer Bürgerrecht verzichtet haben, sollten daher bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch bei Wohnsitz im Ausland ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen können.

Der geltende Artikel 23 wurde deshalb um einen zusätzlichen Absatz 2 erweitert. Dieser ist nur anwendbar auf Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden,



um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können. Liegen der Entlassung andere Motive zugrunde, so ist nur Artikel 23 Absatz 1 anwendbar, d.h. eine Wiedereinbürgerung ist erst nach einem einjährigen Wohnsitz in der Schweiz möglich.



4.4. Erleichterte Einbürgerung

Die allgemeinen Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung

Artikel 26

¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in der Schweiz integriert ist;***
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;***
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.***

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

Nach dem bisherigen Artikel 26 Absatz 1 setzte die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 27 voraus, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Für Gesuche um erleichterte Einbürgerung nach den übrigen Bestimmungen - davon sind insbesondere im Ausland wohnhafte Personen betroffen - wurde festgehalten, dass Artikel 26 Absatz 1 sinngemäss gelte.

Der neue Artikel 26 Absatz 1 ist einfacher formuliert und gilt vom Wortlaut her für alle erleichterten Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, sinngemäss gelten.

Die erleichterte Einbürgerung des staatenlosen Kindes

Artikel 30

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Nach unserem Recht haben staatenlose Kinder keinen Anspruch auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Die revidierte Bundesverfassung erteilt dem Bund jedoch den Auftrag zur Einführung einer erleichterten Einbürgerung für staatenlose Kinder (Art. 38 Abs. 3 BV).

Nach dem neuen Artikel 30 kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Ist es in der Schweiz geboren, kann es demnach – über seinen gesetzlichen Vertreter - ein Gesuch um



erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es fünf Jahre alt ist. Die Bestimmung ist ebenfalls anwendbar auf Kinder, die im Hinblick auf eine Adoption in die Schweiz geholt wurden und deren Adoption nicht zustande kam, sofern das Kind auf Grund des Rechts des Herkunftsstaates dessen Staatsangehörigkeit verloren hat.

Staatenlos im Sinn dieser Bestimmung ist ein Kind, das kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Der Begriff entspricht der in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen enthaltenen Definition. Da es sich um eine Staatenlosigkeit im rechtlichen Sinne handelt, genügt es nicht, wenn ein Kind bloss über keine Ausweisschriften seines Heimatstaates verfügt. Der neue Artikel 30 stützt sich auf Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nach welchem jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat. Er entspricht auch Artikel 24 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, nach welcher das Kind das Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Neuregelung erlaubt der Schweiz, den zu diesem Artikel gemachten Vorbehalt zurückzuziehen.

Der bisherige Artikel 30, wonach der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der das Schweizer Bürgerrecht auf Grund eines Staatsvertrages durch Option hätte erwerben können, dies jedoch aus entschuldbaren Gründen nicht frist- oder formgerecht getan hat, erleichtert eingebürgert werden kann, hat nach der Aufhebung des entsprechenden Vertrages mit Frankreich im Jahr 1989 schon seit längerer Zeit keine Bedeutung mehr und wird daher gestrichen.

Die erleichterte Einbürgerung des ausserhalb der Ehe geborenen Kindes eines schweizerischen Vaters

Aufhebung des bisherigen Artikels 31

Ausserhalb der Ehe geborene unmündige Kinder erwerben auf Grund des neuen Artikels 1 Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht inskünftig mit der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Der bisherige Artikel 31 wird somit überflüssig und daher aufgehoben. Für die übergangsrechtlichen Fälle - vor dem 1. Januar 2006 ausserhalb der Ehe geborene Kinder eines schweizerischen Vaters - gilt der neue Artikel 58c, der eine erleichterte Einbürgerung unter noch einfacheren Voraussetzungen als der bisherige Artikel 31 zulässt (für Details siehe Kommentar zu Art. 58c).

Die erleichterte Einbürgerung für Kinder eines eingebürgerten Elternteils

Artikel 31a

¹ Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.



Die Bestimmung erlaubt es dem Kind eines eingebürgerten Elternteils, welches nicht in dessen Einbürgerung einbezogen wurde, z.B. weil es im Ausland wohnhaft war, vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Gesuchs (Art. 31a Abs. 1). Diese Wohnsitzfrist entspricht der Frist, die für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern gilt (Art. 27).

Bei der Anwendung von Artikel 31a spielt es keine Rolle, ob der Elternteil das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung oder durch Wiedereinbürgerung erworben hat. Nach dem 22. Altersjahr kann das Kind - selbst wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist - kein Gesuch um erleichterte Einbürgerung mehr stellen, sondern nur noch im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden, sofern es die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt.

Erwähnt sei zum Schluss noch ein Sonderfall: Es kann vorkommen, dass die Mutter eines solchen Kindes das Schweizer Bürgerrecht nicht durch Einbürgerung, sondern nach der bis Ende 1991 geltenden Regelung automatisch durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hat. Nach der damaligen Gesetzgebung wurden allfällige voreheliche Kinder nicht in den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts der Mutter einbezogen. Artikel 31a kann analog auch auf solche Kinder angewandt werden, sofern sie das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellen. Eine andere Praxis würde dem Sinn der aktuellen Änderung des Bürgerrechtsgesetzes widersprechen, nach welcher der Unterschied zwischen Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung und Schweizerinnen durch Heirat aufgehoben wird.

Die erleichterte Einbürgerung für Kinder eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat

Artikel 31b

¹ Ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht, das der Elternteil, der das Bürgerrecht verloren hat, zuletzt besass.

Kinder eines Elternteils, die geboren wurden, nachdem der Elternteil das Schweizer Bürgerrecht - z.B. durch Entlassung aus demselben - verloren hat, haben nach geltendem Recht keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung, auch wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Ihre vor der Entlassung geborenen Geschwister haben aber zeitlebens die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung, da sie als Schweizer geboren wurden. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung beseitigt.

Das ausländische Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat,



kann demnach erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist (Art. 31b Abs. 1).

4.5. Erhebungen durch die Kantone

Artikel 37

Die Bundesbehörden können die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Die heutige Formulierung von Artikel 37, wonach der Bund “den Einbürgerungskanton” mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, beauftragen kann, ist missverständlich, sind doch bei den erleichterten Einbürgerungen sowie bei den Wiedereinbürgerungen der Wohnkanton - welcher die Erhebungen durchführen muss - und der Einbürgerungskanton oft nicht identisch. Die Neuformulierung von Artikel 37 entspricht der bereits geltenden Praxis, ist jedoch präziser. Die Bundesbehörde kann demnach die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Migration gegenüber den Kantonen Weisungen über die durchzuführenden Erhebungen erlassen.

4.6. Erhebung von kostendeckenden Gebühren neu auch für die Kantone und Gemeinden

Artikel 38

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

² Der Bund erlässt mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr.

Der bisherige Artikel 38 sieht vor, dass die eidgenössischen Behörden für ihre Entscheide eine Kanzleigebühr erheben. Es handelt sich hierbei um eine Gebühr, welche die Verfahrenskosten deckt.

Im neuen Artikel 38 Absatz 1 wird festgehalten, dass auch die Kantone und Gemeinden für ihre Entscheide höchstens kostendeckende Gebühren erheben können. Der Grundsatz, dass mittellosen Bewerbern die Gebühr zu erlassen ist, gilt nach wie vor nur für die Bundesbehörden. Die Kantone können in diesem Bereich eine andere Lösung vorsehen.



Bisher enthielt das Bürgerrechtsgesetz keine Bestimmung über die Harmonisierung der Kosten für das kantonale Einbürgerungsverfahren. Kantone und je nach kantonalem Recht auch die Gemeinden konnten somit beliebig hohe Abgaben vorsehen. In Zukunft können die Abgaben nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch nach dem den Behörden durch die Einbürgerung entstandenen Aufwand festgelegt werden.

Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf (siehe z.B. BGE 126 I 180). Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot; demnach muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Betroffenen hat. Gemäss dem Wortlaut von Artikel 38 dürfen die Gebühren jedoch die effektiven Verfahrenskosten nicht übersteigen. In einem gewissen Ausmass ist eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie möglich. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben (siehe z.B. BGE 120 Ia 171). Mit dem Begriff der "kostendeckenden Gebühren" haben Kantone und Gemeinden schon heute auf Verwaltungsebene in verschiedenen Rechtsgebieten grosse Erfahrung, und es gibt hierzu auch eine langjährige Praxis. Auf diese Erfahrung kann auch bei der Festsetzung von kostendeckenden Einbürgerungsgebühren zurückgegriffen werden. Da die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren sehr unterschiedlich sind, müssen die Kantone und - nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung - die Gemeinden selber berechnen, wie hoch die durchschnittlichen Kosten für ein Einbürgerungsverfahren sind. Reduktionen für Familien oder für Kinder sind ohne Weiteres möglich. Kantone und Gemeinden sind natürlich von der Bundesgesetzgebung her frei, auch tiefere Gebühren zu erheben, welche die entstehenden Kosten nur teilweise decken.

Der Bund ist nicht zuständig für die Ausgestaltung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühren in Kantonen und Gemeinden. Angesichts der Vielfalt der Anwendung findenden Einbürgerungsverfahren verzichtet er auch darauf, Kantonen und Gemeinden ein Kostendach vorzugeben und Höchstgebühren festzuschreiben.

Für sämtliche Einbürgerungsentscheide dürfen ab 1. Januar 2006 nur noch höchstens kostendeckende Gebühren verlangt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Gesuch noch unter dem alten oder bereits unter dem neuen Recht eingereicht wurde. Massgebend ist somit das Datum des Entscheides und nicht dasjenige der Gesuchseinreichung.

Erfolgt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts noch in diesem Jahr, die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht jedoch erst im nächsten Jahr, ist es bundesrechtlich zulässig, dass die Gemeinde noch die heute geltende Gebührenregelung anwendet. Der Kanton, welcher erst ab 1.1.2006 über das Einbürgerungsgesuch entscheidet, kann in diesem Fall jedoch nur noch eine höchstens kostendeckende Gebühr verlangen.

Es ist denkbar, dass die neue Gebührenregelung in einigen Kantonen, welche bisher für gewisse Kategorien von Personen nicht kostendeckende Gebühren erhoben, zu einer



Erhöhung der Gebühren für diese Personen führen wird. Wir empfehlen den Kantonen, für diese Fälle den Grundsatz des günstigeren Rechts anzuwenden und für die Einbürgerungsgebühren von solchen Personen auf die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltende Gebührenordnung abzustellen, auch wenn der Einbürgerungsentscheid erst unter dem neuen Recht rechtskräftig wird.

Der Bund wird ebenfalls per 1. Januar 2006 die Verordnung über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz¹ anpassen. Dabei geht es nicht nur um die Gebühren des Bundes, sondern auch um die den Kantonen bei erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen zustehenden Gebühren für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton sowie um die Gebühren für die Kontrolle der zivilstandsrechtlichen Verhältnisse von im Ausland wohnenden Gesuchstellern. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber wird es allerdings nicht möglich sein, je nach dem Aufwand der Kantone unterschiedliche Gebühren festzulegen; vielmehr werden wir auf eine Durchschnittsgebühr abstellen müssen. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, dass das Bundesamt für Migration vor kurzem in einem Kreisschreiben an die Kantone diese um Einhaltung eines gemeinsamen Standards bei der Erstellung von Erhebungsberichten ersucht hat. Der damit verbundene Aufwand ist somit für alle Kantone im Grossen und Ganzen derselbe und wird bei der Festsetzung der ihnen für ihre Arbeit zustehenden Gebühr mit berücksichtigt.

Mit einer Verabschiedung der Gebührenverordnung durch den Bundesrat ist im Herbst 2005 zu rechnen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit darüber informieren.

4.7. Bürger- oder Korporationsgüter (Aufhebung von Artikel 40)

Der heutige Artikel 40 sieht vor, dass die Einbürgerung nach den Artikeln 18 - 30 alle Rechte eines Gemeindebürgers, jedoch keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern verleiht, soweit nicht die kantonale Gesetzgebung etwas anderes bestimmt. Da Artikel 37 Absatz 1 der Bundesverfassung diesen Grundsatz ebenfalls erwähnt, ist Artikel 40 überflüssig geworden, weshalb er aufgehoben wurde.

¹ SR 141.21



4.8. Übergangsbestimmungen

Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

Artikel 58

¹ Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

² Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

Nach geltendem Recht kann die ehemalige Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht vor 1992 durch Heirat verloren hat, wieder eingebürgert werden, wenn sie das Gesuch innerhalb von zehn Jahren stellt. Nach Ablauf dieser Frist kann sie das Gesuch nur stellen, wenn ein Härtefall vorliegt.

Der Begriff des Härtefalls wurde in der neueren Praxis sehr grosszügig ausgelegt. Angesichts der seit längerer Zeit verwirklichten Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich des Bürgerrechts wird deshalb inskünftig in diesen Übergangsfällen auf die Befristung der Gesuchstellung und den Nachweis eines Härtefalles verzichtet. Für die Wiedereinbürgerung genügt es somit, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung nach Artikel 18 erfüllt sind.

Die bisher gemachte Unterscheidung zwischen „Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung“ sowie „Schweizerinnen durch Heirat“ entfällt mit dieser Revision. Ehemalige Schweizerinnen, welche ihr Bürgerrecht nach altem Recht durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben und es vor 1992 durch erneute Heirat, diesmal mit einem Ausländer, mangels Abgabe einer Beibehaltungserklärung wieder verloren haben, können neu unter denselben Voraussetzungen wieder eingebürgert werden wie ehemalige Schweizerinnen, welche ihr früheres Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben haben.

Die erleichterte Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter Einfacherer Gesetzestext und erweiterte Anwendbarkeit der Bestimmung

Artikel 58a

¹ Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.



³ Hat das Kind eigene Kinder, so können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

⁴ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

Der neue Artikel 58a ist grosszügiger formuliert als heute und lässt neu eine erleichterte Einbürgerung auch dann zu, wenn die Mutter zwar vor der Geburt, jedoch nicht mehr im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Schweizerin war oder wenn sie das Schweizer Bürgerrecht später verloren hat.

Die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 58a Absatz 1 setzt voraus, dass das Kind mit der Schweiz eng verbunden ist.

Artikel 58a Absatz 3 hält fest, dass – falls das Kind eigene Kinder hat – diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Dies entspricht teilweise der bereits heute geltenden Praxis, wie sie seit langem im Sinne der Lückenfüllung angewandt wird. Bisher war die Gesuchstellung jedoch nur dann möglich, wenn vorher der Elternteil selber auf Grund von Artikel 58a erleichtert eingebürgert worden war. So konnte auch das Kind einer schweizerischen Grossmutter nach Artikel 58a erleichtert eingebürgert werden, doch erst nachdem vorher die Mutter oder der Vater selber nach Artikel 58a eingebürgert worden war. Nach neuem Recht kann jedoch eine Generation „übersprungen“ werden, d.h. es ist nicht erforderlich, dass das Kind, welches aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde, selber nach Artikel 58a eingebürgert wurde; vielmehr können dessen Nachkommen direkt ein Gesuch nach Artikel 58a stellen. In solchen Fällen besteht somit ein selbständiger Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung. Das Erfordernis der engen Verbundenheit mit der Schweiz wird in solchen Fällen jedoch besonders geprüft werden müssen.

Die erleichterte Einbürgerung des Kindes einer schweizerischen Mutter setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde. Die nach dem 1. Juli 1985 geborenen Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erhalten hat, haben alle das Schweizer Bürgerrecht mit ihrer Geburt erworben.

Mit dieser Revision wird allerdings die Unterscheidung nach der Art und Weise, wie eine Schweizerin ihr Bürgerrecht erworben hat, aufgegeben; der alte Artikel 58b, eine Sonderbestimmung für Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht "nur" durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer Bürger vor dem 1.1.1992 erworben hat und die aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammen, wird aufgehoben und in den neuen Artikel 58a integriert. Somit spielt es keine Rolle mehr, auf welche Art und Weise die Mutter das Schweizer Bürgerrecht vor der Heirat mit dem ausländischen Vater des Kindes erworben hat. In diesen nicht zahlreichen Fällen muss Artikel 58a entgegen seinem Wortlaut dahingehend interpretiert werden, dass eine erleichterte Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn das Kind erst nach dem 1. Juli 1985 geboren wurde. Diese Kinder haben nämlich im Gegensatz zu denjenigen, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch mit der Geburt erwerben können. Es würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, die erleichterte Einbürgerung in



diesen Fällen nur dann zuzulassen, wenn das Kind vor, nicht jedoch, wenn es seit dem 1. Juli 1985 geboren wurde.

Aufhebung von Artikel 58b

Wie bereits erwähnt, gibt es neu keine spezielle Bestimmung über die erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizerinnen, welche ihr Bürgerrecht durch Heirat erworben haben, mehr. Die betroffenen Kinder können neu ein Gesuch nach Artikel 58a stellen.

Erleichterte Einbürgerung für das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters

Artikel 58c

¹ Das Kind eines schweizerischen Vaters kann vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes geboren wurde.

² Ist es mehr als 22 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

Artikel 58c ist die Übergangsbestimmung zum neuen Artikel 1 Absatz 2 und entspricht weitgehend dem geltenden, mit dieser Revision zu streichenden Artikel 31.

Nach Artikel 58c Absatz 1 kann das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters, welches die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt, jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision geboren wurde, vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Die speziellen alternativen Bedingungen des bisherigen Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a-d entfallen, was die Gesuchstellung vereinfacht.

Ist das Kind mehr als 22 Jahre alt, kann es nach Absatz 2 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung auch dann noch stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Bisher war in solchen Fällen die Gesuchstellung nur nach einem dreijährigen Wohnsitz in der Schweiz möglich.



4.9. Bekanntgabe dieses Kreisschreibens an die Gemeinden

Wir bitten Sie, auch die Gemeinden über dieses Kreisschreiben zu orientieren. Es ist auch im Internet abrufbar unter www.bfm.admin.ch.

Gleichzeitig benutzen wir gerne die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit zu danken.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktionsbereich Bürgerrecht & Integration

Mario Gattiker, Vizedirektor

Beilagen:

- Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren), Gesetzestext